

Sitzungsunterlagen

59. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl. 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Grundsatzbeschluss "Digitale Lichtbilderstellung"

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3346/2024 7

Anlage 1 - Grundsatzbeschluss Digitale Lichtbilderfassung 3346/2024 13

Anlage 2 - FAQ_Digitales_Lichtbild__Ausdruck-10.07.2024 3346/2024 15

TOP Ö 3 Beschaffung eines Großflächenmähers für die Stadtgärtnerei

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3374/2024 41

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 18.09.2024

Einladung zur **59. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 01.10.2024, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen der Nichtöffentliche Teil dem Öffentlichen Teil vorangeht und eine Teilnahme der Öffentlichkeit nicht ab 18:00 Uhr möglich ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil:

1. Veranstaltungsforum Fürstenfeld
2. Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO -keine-
2. Grundsatzbeschluss "Digitale Lichtbilderstellung"
3. Beschaffung eines Großflächenmähers für die Stadtgärtnerei
4. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3346/2024

59. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Grundsatzbeschluss "Digitale Lichtbilderstellung"			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	15.07.2024	
Verfasser			Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		33 Bürgerbüro, Standesamt, Friedhof	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	01.10.2024	Ö

Anlagen:	1) Beispiel Selbstbedienungs-Aufnahmesystem 2) FAQ Digitales Lichtbild
----------	---

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürstenfeldbruck bietet Ihren Bürgerinnen und Bürgern spätestens ab Mai 2025 die Möglichkeit an im Rahmen der Antragsstellung von Ausweispapieren auch digitale biometrische Lichtbilder aufnehmen zu lassen.

Die Entscheidung welches System zum Einsatz kommt verbleibt bei der Verwaltung.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:**Grundsatzbeschluss „Digitale Lichtbilderstellung“****Ausgangssituation:**

Am 03.12.2020 wurde das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen beschlossen, welches zum 01.05.2025 Inkrafttreten wird.

Dieses besagt, dass mit Wirkung ab 01. Mai 2025 der Antragsprozess für Erstellung von Personalausweisen und Reisepässen verbessert werden soll (u.a. Beseitigung/Verbesserung von bestehenden Risiken bei papierbasierten Lichtbildern – Stichwort „Morphing“¹). Daraus ergibt sich auch, dass u. a. für folgende Dokumente ab 01.05.2025 ein digitales Lichtbild verpflichtend ist:

- Personalausweis (auch vorläufige)
- Reisepass (auch vorläufige)

Mit anderen Worten dürfen Passbilder dann nicht mehr wie bisher in Papierform vorgelegt und verwendet werden.

Es gibt keine konkrete Vorgabe wie Passbilder ab Mai 2025 erstellt bzw. beschafft werden müssen. Letztlich ist es den Pass- und Personalausbehörden vorbehalten zu entscheiden wie diese „von den Bürgern“ vorgelegt werden können und in den Antragsprozess zu integrieren sind.

Möglichkeiten zur Beschaffung von digitalen Lichtbildern:**1. Aufnahmesysteme:**

Dabei handelt es sich um (Selbst-)Bedienungsterminals, die je nach Ausstattung und Variante Bilder aufnehmen und ins vorhandene Antragssystem überführen.

Auch hier bleibt es der Behörde überlassen auf welches System sie zurückgreift.

Dies können Systeme privater Anbieter sein, oder das System der Bundesdruckerei. Beispiele der Bundesdruckerei sind in der Anlage beigefügt.

2. Aufnahmen durch Sachbearbeiter mit Kamera:

Dazu wird im Büro eine Kamera mit Aufnahmesoftware installiert. Im Rahmen der Antragstellung wird das Bild dann vom Sachbearbeiter selbst aufgenommen und ins Verfahren übernommen.

Ein solches System wurde vom Bürgerbüro bereits größtenteils erfolgreich getestet.

3. Fotodienstleister:

Es handelt sich hier um die Fotografinnen und Fotografen, bei denen in der Regel auch bislang schon die Passbilder erstellt werden.

Diese können ein entsprechendes Angebot auch künftig anbieten. Allerdings müssen sie sich zuvor registrieren und zertifizieren lassen, was auch mit einem gewissen finanziellen Aufwand einhergeht.

Die Fotodienstleister stellen den Behörden die Bilder dann mittels digitaler Übermittlung über einen sicheren Cloud-Dienst zur Verfügung.

¹ Morphing ist ein computergestützter Spezialeffekt, bei dem zwei Bilder ohne eine sichtbare Stufe zu einem Bild verschmelzen. Dabei werden markante Bildelemente des Ursprungsbilds wie etwa Mund, Augen und Objektränder so verzerrt, dass sie sich dem Zielbild anpassen.

Gebühren und Kosten für uns als Behörde:

Nach dem letzten uns vorliegenden Rechtsstand (FAQ Bundesdruckerei und BMI zu Digitale Lichtbilder ab Mai 2025 & Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH, Stand 31.05.2024) ist die Gebühr für ein Dokument gemäß PasssV, PaAuswGebV um 6,-- EUR anzuheben, wenn das Lichtbild durch die Behörde gefertigt wurde. Dies bedeutet, der Bürger zahlt eine um 6,-- EUR erhöhte Gebühr für den Reisepass und Personalausweis. Dabei spielt es keine Rolle mit welchem Aufnahmesystem (Bundesdruckerei-Aufnahmesystem, Aufnahmesystem eines anderen Herstellers, Digitalkamera-Lösung etc.) das Lichtbild erstellt wurde.

Sollten mehrere Ausweisdokumente gleichzeitig ausgestellt werden, also z.B. Pass und Ausweis zusammen, dann muss für jedes Dokument die Gebühr um jeweils 6,-- EUR erhöht werden. Bei Personalausweis und Reisepass bedeutet dies dann eine Gebührenerhöhung von insgesamt 12,-- EUR.

Fotodienstleister:

Sofern Fotodienstleister die Bilder aufnehmen hat die Behörde mit den Kosten für die Bilder nichts zu tun. Der Bürger zahlt den Preis für die Aufnahmen beim Fotodienstleister.

Diese Dienste können auch dann angeboten werden, falls in der Behörde Aufnahmemöglichkeiten geschaffen wurden. Es obliegt dem Bürger zu entscheiden welches Angebot er annimmt. Ggf. ist das Angebot des Fotografen auch nicht (viel) teurer oder sogar günstiger, wenn nur einmal für das Bild bezahlt werden muss und dieses für mehrere Ausweispapiere verwendet werden kann.

Der Vorteil für den Bürger ist zudem die individuelle Erstellung eines Lichtbilds durch einen Profi, ohne sich selbst kümmern zu müssen.

Aufnahmesysteme:

Die Bundesdruckerei wird uns zwei Aufnahmesysteme kostenfrei zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet auch Support, Wartung und Ersatzgeräte bei Defekten.

Ein Selbstbedienungsterminal könnte dann im Foyer aufgestellt werden. An diesem können Bürger zu allen Rathausöffnungszeiten eigenständig Bilder erfassen, die dann später im Rahmen der Antragstellung ins Verfahren übertragen werden (innerhalb von 4 Tagen ab Aufnahme).

Der Vorteil dabei ist für die Behörde, dass keine Ausschreibungsverfahren benötigt und auch keine Vertragsabschlüsse notwendig werden. Das System ist auf unser Verfahren angepasst und sollte daher funktionsfähig sein.

Zudem erhalten wir ein weiteres Tischgerät, dass in einem Sachbearbeiterzimmer aufgestellt wird. Dieses beinhaltet zudem einen Fingerabdruckscanner sowie ein Unterschriftspad und erspart und so die Anschaffung dieser Ausrüstungsgegenstände für einen Arbeitsplatz.

Der Vorteil für den Bürger liegt vor allem darin, dass er im Rahmen der Beantragung die Bilder aufnehmen und somit alles mit einem Gang erledigen kann. Die Aufnahmesysteme sind so aufgebaut, dass sie intuitiv durch die Bürger selbst bedient werden können; und zwar auch dann, wenn man noch nie an dem System gesessen hat. Das System justiert die Höhe automatisch und setzt auch das Licht automatisch. Es entfernt automatisiert den Hintergrund und ersetzt ihn durch einen neutralen. Ob dennoch alle Bürger mit dem Selbstbedienungsgerät umgehen können wird sich herausstellen. Probleme mit älteren Bürgern und Kleinkindern sind absehbar. Lt. Bundesministerium sollen diese die Bilder nach wie vor beim Fotodienstleister erstellen

lassen.

Aufnahmen durch Sachbearbeiter mit Kamera:

Hier ist ein Vertrag mit der Anbieterfirma notwendig und evtl. eine Ausschreibung oder mehrfache Angebotseinholung (was noch zu klären wäre).

Die Firma mit der wir den Testlauf durchgeführt haben würde für jedes verwendete Bild 5,-- EUR (netto) verlangen, die wir an die Firma erstatten müssten. Weitere Kosten würden für die Behörde nicht entstehen.

Als Stadt hätten wir dann die Möglichkeit diese Kosten anhand der Bildgebühr erstatten zu lassen. Mit den vorgegebenen 6,-- EUR werden aber gerade einmal die Bruttokosten für die Anbieterfirma (5,95 EUR) gedeckt. Letztlich würden wir dann aber auch keinen Gewinn machen. Zudem müssen wir in diesem Fall den höchsten Zeitaufwand für die Sachbearbeiter in Kauf nehmen.

Vorteil für den Bürger wäre eine Aufnahme direkt im Büro, bei der er selbst sich nicht weiter kümmern muss. Er hat aber nicht, wie bei Fotodienstleister, die Möglichkeit verschiedene Bilder auszuwählen. Der Sachbearbeiter entscheidet welches Bild biometrisch am besten geeignet ist und welches ins Verfahren zur Antragstellung übernommen wird. Ein längeres Gespräch mit dem Bürger in Bezug auf das vorteilhafteste Bild ist aus Zeitgründen nicht möglich.

In der Anlage 2 sind die FAQ zu „Digitale Lichtbilder ab Mai 2025 & Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH“ diesem Sachvortrag beigelegt. Diese geben Antworten auf die meisten Fragen rund um Änderungen zum 01.05.2025.

Fazit:

Es steht fest, dass ab Mai 2025 Bilder nur noch digital verwendet werden können.

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung auf welche Art und Weise dies geschieht den Pass- und Personalausweisbehörden überlassen.

Dabei ist neben der Konkurrenzsituation zu örtlichen Fotodienstleistern aber auch die Bürgerfreundlichkeit zu berücksichtigen. Die Bürger wünschen sich in der Regel eine Verschlankung des Antragsprozesses und damit auch eine Lösung bei der sie im Rahmen der Antragstellung alles sofort erledigen können und mehrere Termine daher nicht mehr notwendig sind. Es wird in naher Zukunft Standard sein, dass Bilder in Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden vor Ort aufgenommen werden können. Alle Umkreisgemeinden, insbesondere auch die in vergleichbarer Größe, werden künftig eigenständige Bildaufnahmemöglichkeiten für ihre Bürger anbieten. Es ist wohl für die Stadt kaum vertretbar, wenn sie als einzige Behörde diese Möglichkeit nicht anbietet und damit den Bürgern auch eine eigene Entscheidung verweigert, für welches Angebot sie sich entscheiden.

Hinzu kommt, dass es für die Stadt keine Gewähr der hier ansässigen Fotodienstleister gibt, dass diese bis Mai 2025 die notwendigen Voraussetzungen schaffen um die digitalen Bilder an das Bürgerbüro zu übermitteln. Sollten sich die ansässigen Fotodienstleister dagegen entscheiden und die Stadt selbst keine Aufnahmemöglichkeit bereitstellen, dann würde es für die Bürger bedeuten, dass diese einen entsprechend weiten Weg bis zum nächsten zertifizierten Fotodienstleister in Kauf nehmen müssten.

Ob die Lichtbilderstellung im Bürgerbüro für die örtlichen Fotodienstleister wirklich so schädlich ist wie befürchtet wird sich dann herausstellen. Es gibt auch derzeit schon Pilotprojekte mit Aufnahmesystemen und vor Ort befindlichen Fotodienstleistern, die bislang nicht zur Schließung der Fotodienstleister geführt haben (z.B. Karlsfeld). Das

BMI teilt in seinem Schreiben vom 20.06.2024 (Seite 3, Ziff. 7) mit, dass die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt gezeigt haben, dass sich sehr zügig eine Balance zwischen Behörde und privatem Fotostudio eingestellt hat und befürchtete Entlassungen oder gar Geschäftsschließungen ausgeblieben sind.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass auch die Stadt ab spätestens Mai 2025 ihren Bürgern anbietet im Rahmen der Antragsstellung für Pass und Personalausweis biometrische Lichtbilder im Rathaus aufnehmen zu können. Die Entscheidung, welches System Verwendung findet, oder ob vielleicht sogar mehrere Systeme gleichzeitig zum Tragen kommen, soll bei der Verwaltung verbleiben.

Anlage 1 zum Sachvortrag „Digitale Lichtbilderstellung“

Beispiel eines Selbstbedienungs-Aufnahmesystems (hier Bundesdruckerei):

Aufbau-Varianten

Stand-Aufbau

(Grundfläche Standfuß ca. 90 x 90 cm)



Ausschließlich
Gesichtsbilderfassung*

Tisch-Aufbau

(Grundfläche Standfuß ca. 44 x 54 cm)



Gesichtsbilderfassung
Fingerabdruckerfassung
Unterschriftenerfassung

Digitale Lichtbilder ab Mai 2025 & Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH

Frequently asked questions (FAQ)

Stand: 31.05.2024, Version 1.4

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesdruckerei GmbH

Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen für 2025	6
1.1	Was sagt die Gesetzgebung zum Mai 2025?	6
1.2	Für welche Dokumente wird die Verpflichtung zum digitalen Lichtbild gelten?	6
1.3	Werden ab Mai 2025 grundsätzlich keine ausgedruckten Lichtbilder mehr akzeptiert?	7
1.4	Welche Möglichkeiten habe ich als Kommune bzgl. der digitalen Lichtbilder?	7
1.5	Ist ein „Parallelbetrieb“ möglich: Lichtbilderstellung in der Behörde und Download von Lichtbildern aus der Cloud?	7
1.6	Erstellung über Dienstleister und Bereitstellung via Cloud	8
1.6.1	Wer stellt den Kommunen die Cloud zur Verfügung?	8
1.6.2	Woher erhält eine Kommune Barcode-Handscanner, um die Codes der Fotografen einzuscannen?	8
1.6.3	Was passiert, wenn die Lichtbilder vom Fotodienstleister nicht biometrisch konform sind?	8
1.7	Wie hoch ist die Gebühr für die Bürgerin oder den Bürger, wenn das Lichtbild in der Behörde erstellt wird?	8
1.8	Kann die Behörde für das Lichtbild einen höheren Betrag als 6 Euro verlangen?	8
1.9	Besteht die Möglichkeit zur Nutzung bestehender Lichtbild-Aufnahmesysteme (andere Hersteller, Digitalkamera-Lösungen)?	9
1.10	Gibt es Planungen für Einsätze der Lichtbilderfassung außerhalb der Behörde (z.B. in Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten) ab Mai 2025?	9
1.11	Kann die Nutzung des Bürgerkoffers ab Mai 2025 weiterhin erfolgen?	9
2	Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH	10
2.1	Verteilung / Ausstattung	10
2.1.1	Erhalten alle Kommunen ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH?	10
2.1.2	Werden alle Kommunen gleichwertig ausgestattet?	10
2.1.3	Kann die jetzige Hardware in den Behörden (z.B. Fingerabdruckscanner) entfernt werden, wenn ein Aufnahmesysteme mit Fingerabdruck- und Unterschriftenerfassung genutzt werden?	10
2.1.4	Kann ich auch Aufnahmesystem erhalten, auch wenn ich kein Aufnahmesystem zugeordnet bekommen und weniger als 300 Anträge/Jahr habe?	11
2.1.5	Kann der Bedarf einer/jeder Behörde gedeckt werden?	11
2.1.6	Besteht eine Abnahmepflicht für die Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH?	11
2.2	Beschaffung	11
2.2.1	Wie hoch sind die Kosten eines Aufnahmesystems der Bundesdruckerei GmbH?	11
2.2.2	Ist das Aufnahmesystem dauerhaft kostenfrei?	12
2.2.3	Muss eine Ausschreibung bzgl. der Erfüllung von Systembedarfen erfolgen?	12
2.2.4	Wo bzw. wie können Aufnahmesysteme (vor-)bestellt werden?	12

2.2.5	Wie erfolgt die Bedarfsmeldung und –verteilung der Systeme?	12
2.2.6	Muss ein separater Vertrag mit der Bundesdruckerei GmbH geschlossen werden?	12
2.3	Allgemeines.....	12
2.3.1	Für welche Art von Behörden kann das Aufnahmesystem genutzt werden?	12
2.3.2	Ist eine Testung des Systems möglich bzw. ab wann ist diese möglich?	13
2.3.3	Wird ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (AVV) vereinbart?	13
2.3.4	Gibt es zu den Aufnahmesystemen eine datenschutzrechtliche Einschätzung?	13
2.3.5	Ist das Aufnahmesystem nach TR-03121 zertifiziert?.....	13
2.3.6	Weshalb brauche ich eine Bedieneinheit mit integriertem Unterschriftenpad und Fingerabdruckscannern, wenn das Aufnahmesystem ausschließlich zur Gesichtsbilderfassung eingesetzt werden soll?	13
2.3.7	Bleibt der Ablauf gleich, dass in der Selbsterfassung erst das Foto erstellt wird und dies dann vom zuständigen Behördenpersonal abgerufen werden kann?	13
2.4	Kann ich von jedem Arbeitsplatz auf ein Aufnahmesystem zugreifen?	14
2.5	Darf das erfasste Lichtbild auch für andere Zwecke genutzt werden?	14
2.6	Hardware	14
2.6.1	Handelt es sich um eine (Foto-)Kabine?.....	14
2.6.2	Entsprechen die Pilot-Systeme aus 2023 den später Systemen 2025?	14
2.6.3	Wie erfolgt die Höhenverstellung?	14
2.6.4	Wie groß ist das Aufnahmesystem?.....	15
2.6.5	Wie schwer ist das Aufnahmesystem?	15
2.6.6	Wie groß ist die Bedieneinheit zur Fingerabdruck- sowie Unterschriftenerfassung und ist dies fest montiert?	15
2.6.7	Wie groß ist der Flächenbedarf für eine Lichtbilderhebung insgesamt?	15
2.6.8	Welche Anschlüsse werden benötigt?	15
2.6.9	Gibt es an den Aufnahmesystemen eine Druckoption?	15
2.6.10	Wird die Verwendung von 4-Finger-Scannern im Aufnahmesystem ermöglicht, so dass diese im ausländerrechtlichen Kontext genutzt werden können?	15
2.7	Aufstellung	16
2.7.1	Wie erfolgt die Aufstellung des Aufnahmesystems?	16
2.7.2	Ist die Aufbau-Variante fixiert oder kann eine Änderung erfolgen?.....	16
2.7.3	Was muss ich bei der Aufstellung von Selbsterfassungs-Systemen beachten?	17
2.7.4	In welcher Entfernung sollte man sich vor dem System positionieren?	17
2.7.5	Sollte der Bau einer Ummantelung (Kabine) für den Stand-Aufbau erfolgen?.....	17
2.7.6	Was ist bzgl. der Lichtverhältnisse bei der Aufstellung zu beachten?	17
2.7.7	Müssen die Standfüße am Boden bzw. Tisch fixiert werden?.....	18
2.8	Anbindung an die Behörden-Infrastruktur	18
2.8.1	Welche Voraussetzungen bestehen für die Nutzung der Aufnahmesysteme?.....	18

2.8.2	Welche Schnittstelle wird genutzt?	18
2.9	Software	18
2.9.1	Wie wird die Administration der Systeme vorgenommen?	18
2.9.2	Wie erfolgen Updates des Aufnahmesysteme?	18
2.9.3	Wie werden die Daten vom Aufnahmesystem in das Fachverfahren übermittelt?	18
2.9.4	Wie lang können die am Aufnahmesystem erfassten Daten genutzt werden?	18
2.10	Aufnahmesystem – Workflow	19
2.10.1	Erfassungsschritte	19
2.10.1.1	Welche Daten können mit dem Aufnahmesystem erfasst werden?	19
2.10.1.2	Werden alle Erfassungsschritte durchlaufen oder wird eine Abwahl ermöglicht?	19
2.10.2	Gesichtsbilderfassung	19
2.10.2.1	Ist eine (hellgraue o. ä.) Fotorückwand bzw. ein sog. „Roll-Up“ erforderlich?	19
2.10.2.2	Unterstützt das Aufnahmesystem biometrisch konforme Lichtbilder?	20
2.10.2.3	Kann ich zwischen mehreren Bildern das schönste Bild auswählen?	20
2.10.2.4	Kann ein nicht biometrisch konformes Lichtbild erfasst bzw. überstimmt werden? ..	20
2.10.2.5	Kann die antragstellende Person das erfasste Lichtbild bekommen?	21
2.10.2.6	Was passiert, wenn sich hinter der antragstellenden Person während der Lichtbildaufnahme etwas bewegt, bspw. andere Personen?	21
2.10.2.7	Können Gesichtsbilder von Kleinkindern und Säuglingen erfasst werden?	21
2.10.2.8	Kann das Aufnahmesystem genutzt werden, wenn die antragstellende Person das Lichtbild vom Fotografen über die Cloud zuliefert?	21
2.10.3	Fingerabdruckerfassung	21
2.10.3.1	Wie viele Finger werden erfasst?	21
2.10.3.2	Wird die Abwahl von einzelnen Fingern in der Selbsterfassung ermöglicht?	22
2.10.3.3	Ist die Fingerabdruckerfassung in der Selbsterfassung abwählbar?	22
2.10.3.4	Warum erfolgt eine Verifikation der Fingerabdrücke am Arbeitsplatz?	22
2.10.3.5	Wie erfolgt die Verifikation der Fingerabdrücke?	22
2.10.3.6	Erfolgt eine erneute Fingerabdruckerfassung, wenn die Verifikation fehlschlägt? ...	22
2.10.3.7	Könnten auch Systeme zur Selbsterfassung unter Abwahl / Sperrung der Fingerabdruck-erfassung genutzt werden?	22
2.10.4	Unterschriftenerfassung	23
2.10.4.1	Kann die Unterschriftenerfassung auch für andere als den zuvor genannten Dokumenten (Ziffer 1.2) erfolgen?	23
2.10.4.2	Könnten auch Systeme zur Selbsterfassung unter Abwahl / Sperrung der Unterschriften-erfassung genutzt werden?	23
2.10.5	Allgemein zum Workflow	23
2.10.5.1	Was passiert, wenn mehrere Personen vor das Aufnahmesystem treten?	23
2.10.5.2	Ist eine Mehrsprachigkeit beim Aufnahmesystem vorhanden?	23

2.10.5.3	Warum kann in der Selbsterfassung die Eingabe einer Kennung erfolgen?	23
2.10.5.4	Wie erfolgt die Überwachung (Monitoring) der Aufnahmesysteme?.....	23
2.10.5.5	Können die in der Selbsterfassung aufgenommenen Datensätze von mehreren PCs aus abgerufen werden?	24
2.11	Service und Support	24
2.11.1	Wie erfolgt die Inbetriebnahme des Aufnahmesystems?	24
2.11.2	Gibt es einen Support im Falle eines Defektes? Ist der Support kostenlos?	24
2.11.3	Welche Supportkanäle stehen bereit?	24
2.11.4	Wie kann sich die Behörde vorbereiten, wenn der örtliche Fotodienstleister kurzfristig schließt?.....	24
3	Pilotvorhaben	25
3.1	In welchem Zeitraum läuft das Pilotvorhaben?	25
3.2	Welche Behörden haben Pilot-Systeme?	25
3.3	Wurden Tisch- oder Stand-Aufbauten im Pilotvorhaben getestet?	25
3.4	Wurden dem Bürger gegenüber Kosten erhoben für die Erfassung in der Behörde?	25
3.5	Kann ich als Behörde an der Pilotierung teilnehmen oder ein Pilot-System erhalten?	25
3.6	Wohin kann ich mich bei Fragen zum Pilotvorhaben wenden?	25

1 Rahmenbedingungen für 2025

1.1 Was sagt die Gesetzgebung zum Mai 2025?

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 dürfen ab dem 1. Mai 2025 ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente genutzt werden.

Die Kommunen können die Lichtbilderfassung in den Räumlichkeiten der Behörde anbieten. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Viele Bürgerinnen und Bürger sehen es jedoch als Vorteil an, wenn die Pass- und Ausweis- oder Ausländerbehörden eine Lichtbilderfassung vor Ort in der Behörde anbieten. Die antragstellenden Personen erhalten damit die Auswahl, inwieweit sie vorab einen gesonderten Fotografetermin vereinbaren und wahrnehmen möchten.

1.2 Für welche Dokumente wird die Verpflichtung zum digitalen Lichtbild gelten?

Die Pflicht zur Nutzung digitaler Lichtbilder besteht ab dem 1. Mai 2025 bei der Beantragung der entsprechenden Dokumente. Nach aktuellem Stand sind dies folgende¹:

- Personalausweis
- vorläufiger Personalausweis
- Ersatz-Personalausweis
- Passdokumente:
 - Reisepass 32 Seiten (reguläre oder Express-Bestellung)
 - Reisepass 48 Seiten (reguläre oder Express-Bestellung)
 - Dienstpasse
 - Diplomatenpass
- Vorläufige Passdokumente
 - vorläufiger Reisepass
 - vorläufiger Dienstpasse
 - vorläufiger Diplomatenpass
- Versionen des Aufenthaltstitels (als eAT oder als Etikett)
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Niederlassungserlaubnis
 - Blaue Karte EU
 - ICT-Karte
 - Mobiler-ICT-Karte
- Reiseausweise
 - Reiseausweis Ausländer
 - Reiseausweis Konvention 1951 (Flüchtlinge)
 - Reiseausweis Konvention 1954 (Staatenlose)
- vorläufige Reiseausweise
 - vorläufiger Reiseausweis für Ausländer
 - vorläufiger Reiseausweis Konvention 1951 (Flüchtlinge)
 - vorläufiger Reiseausweis Konvention 1954 (Staatenlose)
 - Verlängerung für vorläufigen Reiseausweis

¹ Für die Beantragung von Ausweisdokumenten in Notfällen - z. B. Reiseausweis als Passersatz (ausgestellt von deutschen Auslandsvertretungen oder Ausstellung durch Bundespolizei), Notreiseausweis für Ausländer - sind Ausnahmen zulässig. Für die Beantragung von Fiktionsbescheinigung oder Duldung können ebenfalls digitale Lichtbilder verwendet werden; es besteht nur für die genannten Dokumente eine Pflicht zur Nutzung digitaler Lichtbilder.

Das vom Aufnahmesystem erfasste Lichtbild kann für die Beantragung weiterer Dokumente verwendet werden. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass nur für die o. g. Dokumente ab dem 1. Mai 2025 die Lichtbilder digital und medienbruchfrei bereitgestellt werden müssen.

1.3 Werden ab Mai 2025 grundsätzlich keine ausgedruckten Lichtbilder mehr akzeptiert?

Bitte beachten Sie das Rundschreiben des BMI vom 13. März 2024: Digitale Lichtbilder sind für die im Rundschreiben genannten Dokumente ab dem 1. Mai 2025 verpflichtend. Die Neuregelung des Gesetzgebers betrifft nur diese Dokumente.

Für die Personalisierung anderer Ausweisdokumente kann ein (in der Behörde erhobenes oder über die Cloud abgerufenes) digitales Lichtbild verwendet werden.

Papierbasierte bzw. ausgedruckte Passbilder werden dann nur noch für Ausweisdokumente benötigt, bei denen das Papier-Passbild eingeklebt werden muss.

1.4 Welche Möglichkeiten habe ich als Kommune bzgl. der digitalen Lichtbilder?

Für die Erstellung von Lichtbildern gibt es gemäß Gesetzgebung zwei Optionen:

- 1) Erstellung in der Behörde. Die Aufnahmesysteme in der Behörde müssen nach der Technischen Richtlinie TR-03121 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH werden den Kommunen kostenfrei bereitgestellt.

Eine Kommune kann entscheiden, Erfassungstechnik eines anderen Herstellers selbst zu beschaffen und aufzustellen.

- 2) Erstellung außerhalb der Behörde durch einen Dienstleister (z.B. Fotografinnen/Fotografen) und sichere elektronische Übermittlung an die Behörde. Hierbei gelten die Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 sowie der TR-03170. Die Dienstleister müssen sich bei einem privaten Cloud-Betreiber selbst registrieren; für die Pass- und Ausweis- sowie Ausländerbehörden ist hierzu nichts zu veranlassen.

Die Anbindung der Behörden an die Cloud erfolgt durch die IT-Fachverfahrensentwickler. Das BSI veröffentlicht den/die privaten Cloud-Betreiber auf der Internet-Seite zur BSI TR-03170. Vom Behördenpersonal aus der Cloud heruntergeladene Lichtbilder sind wie gewohnt stets auf ihre Biometrie-Konformität und Konformität zur Fotomustertafel zu prüfen, ggf. mit Unterstützung der Prüfsoftware im IT-Fachverfahren.

Ob der Fotograf/die Fotografin der Bürgerin/dem Bürger als Code (§ 1b Absatz 1 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung) einen Barcode, einen Data-Matrix-Code/QR-Code oder einen numerischen Code als Ausdruck bereitstellt, wäre beim zukünftigen Cloud-Betreiber zu erfragen bzw. bestehende Bedarfe mit ihm zu besprechen. Es besteht keine Festlegung durch den Gesetzgeber. Aktuelle handelsübliche Barcode-Handscanner können in der Regel sowohl Barcodes als auch QR-Codes lesen.

1.5 Ist ein „Parallelbetrieb“ möglich: Lichtbilderstellung in der Behörde und Download von Lichtbildern aus der Cloud?

Ja, es ist möglich, sowohl Lichtbilder in der Behörde zu erstellen als auch Lichtbilder eines Fotodienstleisters aus einer Cloud abzurufen. Es müssen Änderungen im IT-Fachverfahren vorgenommen werden. Die Kommunen sind angehalten, den direkten Kontakt zu ihren IT-Fachverfahrensherstellern zu suchen.

Es wird ausdrücklich empfohlen, der antragstellenden Person mehrere Optionen für die Erstellung der digitalen Lichtbilder zu geben.

1.6 Erstellung über Dienstleister und Bereitstellung via Cloud

1.6.1 Wer stellt den Kommunen die Cloud zur Verfügung?

Die Pass- und Ausweis- sowie Ausländerbehörden benötigen selbst keine Cloud. Wie viele Fotodienstleister eine Cloud gemäß BSI TR-03170 errichten wollen und privatwirtschaftlich zu betreiben beabsichtigen, wird abzuwarten sein. Die Anbindung der Behörden an jede der Cloud(s) von Fotodienstleistern erfolgt durch die IT-Fachverfahrensentwickler.

1.6.2 Woher erhält eine Kommune Barcode-Handscanner, um die Codes der Fotografen einzuscannen?

Fotodienstleister, die ein Lichtbild in die Cloud hochladen, drucken einen Code aus. Mit diesem Code kann jede Behörde das Lichtbild aus der Cloud abrufen. Zum Einlesen des Codes wird ein Handscanner benötigt, der auch für viele andere innerbehördliche Prozessschritte genutzt werden kann und deswegen von zahlreichen Kommunen schon angeschafft wurde. Die Beschaffung obliegt wie gewohnt der Kommune.

1.6.3 Was passiert, wenn die Lichtbilder vom Fotodienstleister nicht biometrisch konform sind?

Sind die aus der Cloud heruntergeladenen Fotos biometrisch nicht einwandfrei und greifen keine Ausnahmeregelungen für Kinder oder Säuglinge, muss das Lichtbild wie gewohnt abgelehnt werden. Hat die Behörde ein Lichtbild-Aufnahmesystem in ihren Räumlichkeiten, kann der Bürgerin oder dem Bürger angeboten werden, den Antrag mit einem vor Ort erstellten Lichtbild zu vollenden.

Es wird angeregt, dass die Behörde auf ihrer kommunalen Internetpräsenz darauf hinweist, dass ein Lichtbild-Aufnahmesystem vorhanden ist und für Anträge genutzt werden kann.

1.7 Wie hoch ist die Gebühr für die Bürgerin oder den Bürger, wenn das Lichtbild in der Behörde erstellt wird?

Die Gebühr für ein Dokument ist gemäß PassV, PAuswGebV bzw. AufenthV ab 01. Mai 2025 um 6 Euro anzuheben, wenn das Lichtbild durch die Behörde gefertigt wird. Dies gilt unabhängig von dem Hersteller des Aufnahmesystems zur Lichtbilderfassung (Bundesdruckerei-Aufnahmesystem, Aufnahmesystem eines anderen Anbieters, Digital-kamera-Lösung).

1.8 Kann die Behörde für das Lichtbild einen höheren Betrag als 6 Euro verlangen?

Der Verordnungsgeber hat bundesweit 6,00 € als Gebühr festgelegt. Wie bei einer Personalausweis-/ Reisepass-Gebühr kann die Behörde diese Gebühr bei Bedürftigkeit der antragstellenden Person ermäßigen.

Aufgrund Landesgebührenrecht können Sonderservices der Behörde mit einer Gebühr belegt werden. Die Lichtbildgebühr ist allerdings mit 6,00 € festgelegt worden. Die kommunalen Spitzenverbände und der Bundesrat hatten zugestimmt.

Sofern sich die Kommunen nunmehr für eine höhere Gebühr aussprechen möchten, ist dies über die kommunalen Spitzenverbände oder über die Länder mit Begründung als Rechtssetzungsbedarf möglich.

1.9 Besteht die Möglichkeit zur Nutzung bestehender Lichtbild-Aufnahmesysteme (andere Hersteller, Digitalkamera-Lösungen)?

Eine Nutzung von Lichtbild-Aufnahmesystemen anderer Hersteller oder Digitalkamera-Lösungen ist möglich, sofern diese Systeme nach der jeweils aktuellen Version der BSI TR-03121 zertifiziert sind. Zum Mai 2025 ist dies die TR-03121 Version 6.0. Die Auswahl eines Aufnahmesystems obliegt der Kommune, es gelten die jeweiligen Modalitäten (z.B. vertragliche und technische Ausgestaltung, Abrechnung und Support mit dem jeweiligen Hersteller).

Der Support durch die Bundesdruckerei GmbH wird nur für Bundesdruckerei-Aufnahmesysteme gewährt.

1.10 Gibt es Planungen für Einsätze der Lichtbilderfassung außerhalb der Behörde (z.B. in Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten) ab Mai 2025?

Für die Antragsentgegennahme und biometrische Erfassungen außerhalb der Behörde (Gesichtsbild, Fingerabdruck, Unterschrift) besteht die Möglichkeit zur Nutzung der mobilen Erfassungslösung („Bürgerkoffer“) der Bundesdruckerei GmbH. Diese entsprechen stets dem jeweils geltenden technischen Standard und werden in Vorbereitung für den Mai 2025 rechtzeitig aktualisiert. Mit dem Bürgerkoffer können Sie auch direkt in der Wohnung der antragstellenden Person den Antrag entgegennehmen.

Darüber hinaus können außerhalb der Behörde temporäre Arbeitsplätze (periodisch besetzte, behördliche Außenstellen) eingerichtet werden, um die Antragsentgegennahme räumlich sehr viel näher am Wohn-/Aufenthaltort der antragstellenden Personen aufzunehmen. Hierfür ist die reguläre behördliche Technik einsetzbar, sofern die gleichen Netzwerkvoraussetzungen wie am originalen Standort erfüllt werden bzw. die Konfigurationen angepasst wurden.

1.11 Kann die Nutzung des Bürgerkoffers ab Mai 2025 weiterhin erfolgen?

Eine Weiternutzung des Bürgerkoffers der Bundesdruckerei GmbH kann erfolgen. Auch bei einer mobilen Antragsannahme sind ab 1. Mai 2025 Lichtbilder digital zu erfassen und medienbruchfrei zu verarbeiten. Die Nutzung eines papierbasierten Lichtbilds (eingescannt) ist auch beim Bürgerkoffer ab dem 1. Mai 2025 nicht mehr zulässig.

2 Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH

2.1 Verteilung / Ausstattung

2.1.1 Erhalten alle Kommunen ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH?

Die Bundesdruckerei führt im Mai 2024 im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) eine Abfrage bei den Pass- und Personalausweisbehörden sowie Ausländerbehörden durch. Hierfür erhalten die EAC-Beauftragten der Behörden eine E-Mail mit der für diesen Behördenstandort vorgesehenen Anzahl an Aufnahmesystemen. Antworten Sie auf diese Abfrage nicht, bleibt es bei der vorgesehenen Anzahl. Abweichende Bedarfe (z.B. Mehrbedarfe) können mit einer Begründung gemeldet werden.

Grundsätzlich gilt, dass jede Kommune ein System erhalten kann. Im Rahmen der initialen Abfrage wurden alle Kommunen einbezogen, es wurde allerdings zunächst darauf verzichtet, Standorten mit weniger als 300 Anträgen pro Jahr ein konkretes Angebot zu unterbreiten. Aufgrund der geringen Vorgangszahl geht das BMI zunächst davon aus, dass für diese Standorte alternative Lösungen besser geeignet sind. Nichtsdestotrotz kann die Kommune, so sie dennoch einen Bedarf bei sich sieht, dies im Rahmen der Bedarfsermittlung gemeinsam mit einer Begründung melden. Unter Einbindung der obersten Landesbehörden wird diese Meldung im Anschluss bewertet.

2.1.2 Werden alle Kommunen gleichwertig ausgestattet?

Für die Behörden gibt es unterschiedliche Ausstattungsmöglichkeiten. Das Aufnahmesystem der Bundesdruckerei ist modular aufgebaut, sodass die Kommunen individuell wählen können, welche Komponenten für Ihren individuellen Standort am besten geeignet sind. Zu den Aufstell-Szenarien siehe auch Frage 2.7.1:

- (a) Lichtbildaufnahmesystem als Tisch-Aufbau,
wahlweise zuzüglich Bedieneinheit für die Möglichkeit der Selbsterfassung inklusive zwei Fingerabdrucksensoren und Unterschriftenpad
- (b) Lichtbildaufnahmesystem als Stand-Aufbau (dieselbe Technik wie Tisch-Aufbau)
wahlweise zuzüglich Bedieneinheit für die Möglichkeit der Selbsterfassung inklusive zwei Fingerabdrucksensoren und Unterschriftenpad.

Die Anzahl der Aufnahmesysteme - unabhängig von der Aufbau-Variante: Tisch-Aufbau- oder Stand-Aufbau - unterscheidet sich je nach Bevölkerungsanzahl in der Kommune und deren räumlicher Situation im Behördengebäude. Ist eine Kommune mit dem Angebot der Anzahl nicht einverstanden, d. h. benötigt eine Kommune nicht so viele Aufnahmesysteme oder möchte eine Kommune mehr Aufnahmesysteme als angeboten, kann dies im Rahmen der Bedarfserhebung, die durch die Bundesdruckerei GmbH durchgeführt wird, in begründeter Weise dargelegt werden.

2.1.3 Kann die jetzige Hardware in den Behörden (z.B. Fingerabdruckscanner) entfernt werden, wenn ein Aufnahmesysteme mit Fingerabdruck- und Unterschriftenerfassung genutzt werden?

Die an den behördlichen Arbeitsplätzen bereits vorhandenen technischen Geräte wie bspw. V-Änderungsterminals, Fingerabdruckscanner und/oder Unterschriftenpads können weiterverwendet werden. Fingerabdrucksensoren und Unterschriftenpad können daher beim Aufnahmesystem abgewählt werden. Siehe auch Nummer 2.10.3.3 und 2.10.4.2.

Etwaige bestehende Unterschriftenpads werden für Unterschriften wie Staatsangehörigkeit oder Dokumentenausgabe weiterhin benötigt und durch das Aufnahmesystem nicht ersetzt.

2.1.4 Kann ich auch Aufnahmesystem erhalten, auch wenn ich kein Aufnahmesystem zugeordnet bekommen und weniger als 300 Anträge/Jahr habe?

Ja. Jede Kommune kann ein System erhalten kann.

Sofern die Kommune mit weniger als 300 Anträgen/Jahr den Bedarf bei sich sieht, kann sie dies im Rahmen der Bedarfsermittlung mit einer Begründung melden. Unter Einbindung der obersten Landesbehörde wird diese Meldung im Anschluss bewertet.

2.1.5 Kann der Bedarf einer/jeder Behörde gedeckt werden?

Die Bundesdruckerei führt im Auftrag des BMI eine Abfrage bei den Pass- und Personalausweisbehörden sowie Ausländerbehörden durchführen. Im Anschluss an die Bedarfsabfrage erfolgt eine Prüfung von Abweichungen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesinnenministerium. Über die Ablehnung oder Bestätigung zusätzlicher Bedarfe wird gesondert informiert.

2.1.6 Besteht eine Abnahmepflicht für die Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH?

Es besteht keine Abnahmepflicht. Es handelt sich um ein kostenloses Ausstattungsangebot der Bundesdruckerei GmbH an die Kommunen. Antwortet die Kommune zu dem kalkulierten Bedarf, der mit der Abfrage (s. Frage 2.1.1) kommuniziert wurde, nicht oder lehnt dieses Angebot nicht ausdrücklich ab, wird die Ausstattung dieser Kommune im Rollout mit der angebotenen Anzahl an Aufnahmesystemen entsprechend eingeplant.

2.2 Beschaffung

2.2.1 Wie hoch sind die Kosten eines Aufnahmesystems der Bundesdruckerei GmbH?

Für die Bundesdruckerei-Aufnahmesysteme fallen keine Kosten für die Kommune an. Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung der Kommune ist nicht erforderlich.

Sofern das Lichtbild von einem Bundesdruckerei-Aufnahmesystem für ein zentral produziertes Dokument (Pass, Personalausweis, Reiseausweis oder Versionen des eAT) in der Behörde angefertigt und dem Antragsdatensatz hinzugefügt wird, erhöht sich der Dokumentenpreis um voraussichtlich 6,00 € brutto. Bzgl. der Bundesdruckerei-Aufnahmesysteme werden der Behörde voraussichtlich 5,04 € netto zzgl. der gültigen Umsatzsteuer (derzeit 6,00 € brutto) für jedes Dokument in Rechnung gestellt, welches ein Lichtbild des Aufnahmesystems nutzt. Das gilt auch für Fälle, in denen zwei Dokumente (z. B. Personalausweis und Reisepass) gleichzeitig bei der Bundesdruckerei bestellt werden.

Ein entsprechender Gebührentatbestand wird zum 1. Mai 2025 in § 1 der Personalausweisgebührenverordnung und in § 15 der Passverordnung in Kraft treten. Die einzunehmenden Gebühren sind für die Kommunen insoweit ein durchlaufender Posten.

Beantragt die Person gleichzeitig oder nacheinander zwei zentral zu produzierende Dokumente und nutzt sie für die Lichtbilderherhebung ein Bundesdruckerei-Aufnahmesystem, fällt die Lichtbildgebühr für jedes zentral zu produzierende Dokument gesondert an. Verzichtet die Person auf eine zweite Lichtbilderherhebung am Aufnahmesystem, weil das erste Lichtbild vom Bundesdruckerei-Aufnahmesystem in Ordnung ist und auch für das zweite Dokument genutzt werden soll, befreit das von der Lichtbildgebühr pro Dokument nicht. Die Lichtbildgebühr ist preiswert und wird - unabhängig davon, wie viele Lichtbildversuche unternommen worden sind - beim Bundesdruckerei-Aufnahmesystem je beantragtem Dokument erhoben, das zentral produziert wird.

Für alle anderen, vor Ort zu personalisierenden Dokumenten (papierbasierte Dokumente, vorläufige Pässe, vorläufige Reiseausweise) besteht eine Abrechnung durch die Bundesdruckerei GmbH nicht, auch wenn ein Bundesdruckerei-Aufnahmesystem verwendet wird.

2.2.2 Ist das Aufnahmesystem dauerhaft kostenfrei?

Die Aufnahmesysteme sind und bleiben für die Behörden kostenfrei. Die Nutzung erfolgt analog den Fingerabdruckscannern oder V-Änderungsterminals. Die kommunalen Verträge mit ihren jeweiligen IT-Fachverfahrensentwicklern gelten davon unberührt weiter.

2.2.3 Muss eine Ausschreibung bzgl. der Erfüllung von Systembedarfen erfolgen?

Für die Nutzung der Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH muss keine Ausschreibung durch die Kommune erfolgen. Die Aufnahmesysteme werden durch die Bundesdruckerei GmbH bereitgestellt, sind gebührenfinanziert und bleiben Eigentum der Bundesdruckerei GmbH.

2.2.4 Wo bzw. wie können Aufnahmesysteme (vor-)bestellt werden?

Es kann keine (Vor-)Bestellung der Aufnahmesysteme erfolgen. Die Bundesdruckerei GmbH wird eine Abfrage bei den Pass- und Personalausweisbehörden sowie Ausländerbehörden durchführen (s. Frage 2.1.1). Dabei werden die für die jeweilige Kommune vorgesehenen Mengen an Aufnahmesystemen mitgeteilt. Im Rahmen der Abfrage können Mehrbedarfe der Kommunen mit einer Begründung benannt werden. Das BMI prüft die Mehrbedarfe. Eine Ausstattung wird bis 30. April 2025 erfolgen.

2.2.5 Wie erfolgt die Bedarfsmeldung und -verteilung der Systeme?

Die Bundesdruckerei GmbH wird eine Mengenabfrage an jede Pass-/Ausweis und Ausländerbehörde senden (s. Frage 2.1.1).

Die Mengenabfrage läuft bis zum 31.05.2024. Eine Fristverlängerung ist nicht vorgesehen. Sollte seitens der Kommune keine Rückmeldung erfolgen, gilt dies als Bestätigung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat geplanten Menge.

2.2.6 Muss ein separater Vertrag mit der Bundesdruckerei GmbH geschlossen werden?

Nein. Weder Miete noch Kauf sind erforderlich. Eine Bereitstellung der Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH erfolgt analog den Visualisierungs-Änderungsterminals (V-AETs) bzw. Fingerabdruckscanner. Die Aufnahmesysteme werden durch die Bundesdruckerei GmbH bereitgestellt, sind gebührenfinanziert und bleiben Eigentum der Bundesdruckerei GmbH. Es handelt sich um eine Gebrauchsüberlassung.

2.3 Allgemeines

2.3.1 Für welche Art von Behörden kann das Aufnahmesystem genutzt werden?

Das Aufnahmesystem ist sowohl von Pass- und Personalausweisbehörden als auch Ausländerbehörden bei der Bundesdruckerei GmbH abrufbar; eine gemeinsame Nutzung durch diese Behörden innerhalb desselben Gebäudes ist unproblematisch möglich und für die gute Auslastung der Aufnahmesysteme auch erwünscht.

2.3.2 Ist eine Testung des Systems möglich bzw. ab wann ist diese möglich?

Die Ausstattung der Kommunen mit den Aufnahmesystemen ist mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf vor dem 1. Mai 2025 geplant. Eine vorherige Testmöglichkeit in der einzelnen Kommune ist nicht erforderlich.

Seit 2023 erfolgte ein Test von Piloten der Aufnahmesysteme (siehe Kapitel 3), die Testgeräte sind weiterhin dort erfolgreich in Betrieb. Der flächendeckende Rollout wird mit anschlussfertiger und betriebsbereiter Serientechnik erfolgen.

2.3.3 Wird ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (AVV) vereinbart?

Separate Auftragsdatenverarbeitungsverträge zwischen der Bundesdruckerei GmbH und den Kommunen sind nicht vorgesehen. Es besteht ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen der Bundesdruckerei GmbH und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

2.3.4 Gibt es zu den Aufnahmesystemen eine datenschutzrechtliche Einschätzung?

Die Aufnahmesysteme sind stets in die behördlichen IT-Fachverfahren zu integrieren, welche in dem Behördengebäude operativ sind. Es gelten die vor Ort eingerichteten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur maximalen Speicherdauer vgl. Ziffer 2.9.3.

2.3.5 Ist das Aufnahmesystem nach TR-03121 zertifiziert?

Eine Zertifizierung nach TR-03121 Version 6 wird für das Aufnahme-System vorliegen. Diese Zertifizierung ist unabhängig von der gewählten Aufbau-Variante.

2.3.6 Weshalb brauche ich eine Bedieneinheit mit integriertem Unterschriftenpad und Fingerabdruckscannern, wenn das Aufnahmesystem ausschließlich zur Gesichtsbilderfassung eingesetzt werden soll?

Die Bedieneinheit ist ein Anzeige-/ Touchpad und dient der Möglichkeit, dass die antragstellende Person das Aufnahmesystem bedienen und ihr Lichtbild selbst erfassen kann. Ohne Bedieneinheit ist eine Selbsterfassung nicht möglich; das Aufnahmesystem kann in diesem Fall nur von einem Arbeitsplatz-PC gesteuert werden. Wollen mehrere Arbeitsplätze ein Aufnahmesystem ohne eigene Bedieneinheit steuern, ist das nacheinander möglich, nicht gleichzeitig.

Soll die antragstellende Person nur das Lichtbild in der Behörde selbst erfassen können, können in der Software die weiteren Prozessschritte „Fingerabdruck“ und „Unterschrift“ getrennt voneinander unterdrückt werden.

2.3.7 Bleibt der Ablauf gleich, dass in der Selbsterfassung erst das Foto erstellt wird und dies dann vom zuständigen Behördenpersonal abgerufen werden kann?

Ja. Die antragstellende Person nimmt ihre personenbezogenen Daten am Aufnahmesystem in der Selbsterfassung auf. Da in größeren Behörden die anschließende Zuweisung an einen konkreten Arbeitsplatz ad-hoc entschieden wird, kann jeder Arbeitsplatz auf selbst erfasste Daten zugreifen.

In großen Behörden erleichtert eine „Kennung“, die der Antragsteller am Aufnahmesystem vergeben kann, das Auffinden seines selbst erhobenen Datensatzes. In kleineren Behörden mit wenigen Antragstellern pro Tag wird eine „Kennung“, mit Hilfe derer der Antragsdatensatz leichter aufgefunden werden kann, regelmäßig nicht notwendig sein und kann softwareseitig unterdrückt werden. Gleichwohl kann jeder Datensatz aufgefunden werden, sollte sich die

antragstellende Person bei der „Kennung“ vertippt oder sich die eigene falsche Kennung schlicht falsch gemerkt haben.

2.4 Kann ich von jedem Arbeitsplatz auf ein Aufnahmesystem zugreifen?

Es ist möglich, von allen Arbeitsplätzen auf selbst erfasste Antragsdaten aus jedem der vorhandenen Aufnahmesysteme (ggf. auch gleichzeitig) abzurufen. Dies ist auch dann möglich, wenn Ausländer- sowie Pass- und Personalausweisbehörde die gleichen Aufnahmesysteme nutzen (etwa, wenn beide Behörden im gleichen Gebäude sitzen). Bei Aufnahmesystemen ohne Bedieneinheit erfolgt die Steuerung/ der Zugriff auf das Aufnahmesystem immer nur durch einen Arbeitsplatz gleichzeitig.

2.5 Darf das erfasste Lichtbild auch für andere Zwecke genutzt werden?

Wegen der Sensibilität der biometrischen Daten dürfen hoheitliche Stellen das Lichtbild nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse verwenden/ verarbeiten. Eine Weiterleitung von biometrischen Daten gestattet der Gesetzgeber bspw. nur in § 25 Absatz 2 Personalausweisgesetz (auch § 22a Absatz 2 PassG) für den Führerschein.

Inwieweit eine Nachnutzung des Lichtbilds aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister für Führerscheinanträge auch technisch bereits umgesetzt wurde, ist bei Ihrem IT-Fachverfahrensentwickler anzufragen.

Sofern sich Kommunen für weitergehende Befugnisse aussprechen möchten, biometrische Daten der Bürgerinnen und Bürger für mehr Zwecke verarbeiten zu können, können sie das über die kommunalen Spitzenverbände oder über die Länder mit Begründung als Rechtssetzungsbedarf mitteilen.

2.6 Hardware

2.6.1 Handelt es sich um eine (Foto-)Kabine?

Nein. Das Aufnahmesystem ist nicht von Wänden umgeben. Die Nutzung des Aufnahmesystems muss jederzeit beobachtbar bleiben und darf nicht durch blickhemmende Einrichtungen oder Gegenstände verdeckt werden. Eine nachträgliche separate Einhüllung oder optische Abschirmung des Aufnahmesystems ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

Wünschen die Bürgerinnen und Bürger mehr „Privatsphäre“, steht es Ihnen frei, dass sie das Lichtbild bei einem Dienstleister (z.B. einer Fotografin / einem Fotografen) fertigen lassen.

2.6.2 Entsprechen die Pilot-Systeme aus 2023 den später Systemen 2025?

Nein. Die Pilot-Systeme haben technisch gut funktioniert und viele tausende Anträge unterstützt. Im Vergleich zu den Pilot-Systemen wird es Verbesserungen geben, insbesondere in Bezug auf geringere Größe und weniger Gewicht. Darüber hinaus kommt es zu weiteren Software-Optimierungen.

2.6.3 Wie erfolgt die Höhenverstellung?

Die Höhenverstellung passt sich automatisch an die Person an, die vor dem Aufnahmesystem steht oder sitzt. Auch ein Aufnahmesystem als Stand-Aufbau kann von einer im Rollstuhl / auf einem Stuhl sitzenden Person bedient werden.

Sowohl Tisch-Aufbau als auch Stand-Aufbau verfügen über eine jeweils eigene Höhenverstellung, sodass unabhängig voneinander die Höhe an die Größe der antragstellenden Person automatisch angepasst wird.

2.6.4 Wie groß ist das Aufnahmesystem?

Das Aufnahmesystem als Tisch-Aufbau erfordert eine Standfläche von ca. 50 x 50 cm. Die maximale Höhe beträgt im ausgefahrenen Zustand 116 cm.

Als Stand-Aufbau erfordert das Aufnahmesystem eine Standfläche von max. ca. 95 x 95 cm. Die maximale Höhe beträgt im ausgefahrenen Zustand 240 cm.

Bitte beachten Sie: Die Grundflächen sind hierbei am größten, das System selbst ist schmaler. Es gelten die Bilder im Produktblatt zum Aufnahmesystem.

2.6.5 Wie schwer ist das Aufnahmesystem?

Das Gewicht der Tisch-Aufbauten beträgt etwa 30 – 35 kg. Das Gewicht der Stand-Aufbauten beträgt etwa 85 – 95 kg. Bitte beachten Sie, dass es sich um die Gesamtgewichte nach dem Zusammenbau handelt. Entsprechend der Modularität sind die einzelnen Module leichter und können durch eine einzelne Person getragen bzw. versetzt werden.

2.6.6 Wie groß ist die Bedieneinheit zur Fingerabdruck- sowie Unterschriftenerfassung und ist dies fest montiert?

Die Größe der Bedieneinheit beträgt etwa 36 cm x 45 cm (Höhe x Breite). Die Größe des Displays zur Unterschriftenerfassung beträgt hierbei etwa 26 cm x 14,5 cm.

Die Bedieneinheit wird bei der Inbetriebnahme als Modul am Aufnahmesystem montiert und kann dem Antragssteller nicht in die Hand gegeben werden. Bitte beachten Sie, dass die Bedieneinheit beim Tisch-Aufbau auf dem Tisch aufliegen muss.

2.6.7 Wie groß ist der Flächenbedarf für eine Lichtbilderhebung insgesamt?

Inklusive der Sitz- bzw. Standfläche einer antragstellenden Person ist ein Platzbedarf von ca. 1,5 m x 2,0 m (Breite x Tiefe) vorzusehen. Beim Stand-Aufbau ist die Höhe von ca. 2,4 m zu berücksichtigen.

2.6.8 Welche Anschlüsse werden benötigt?

Jedes Aufnahmesystem benötigt einen 230 V Spannungsversorgungsanschluss und einen LAN-Netzwerkanschluss (NdB-VN oder Internet). Eine Anbindung an das Behördennetzwerk in das behördliche IT-Fachverfahren ist erforderlich.

2.6.9 Gibt es an den Aufnahmesystemen eine Druckoption?

Nein. Ein Ausdruck des erfassten Lichtbilds ist nicht möglich und nicht erforderlich. Das Lichtbild wird ausschließlich medienbruchfrei in das behördliche IT-Fachverfahren eingespielt.

2.6.10 Wird die Verwendung von 4-Finger-Scannern im Aufnahmesystem ermöglicht, so dass diese im ausländerrechtlichen Kontext genutzt werden können?

Nein. Eine Nutzung von 4-Finger-Scannern in den Aufnahmesystemen der Bundesdruckerei GmbH ist derzeit nicht vorgesehen; es erfolgt der ausschließliche Einsatz von 1-Finger-Scannern. Grund hierfür ist, dass 4-Finger-Scanner rechtlich ausschließlich der Landesverwaltung zuzuordnen sind. Das Grundgesetz für das föderale Deutschland schließt eine Zusammenführung einzelner Landesaufgaben in einem für Bundesaufgaben entwickelten technischen System (Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH) in der Regel aus.

2.7 Aufstellung

2.7.1 Wie erfolgt die Aufstellung des Aufnahmesystems?

Die Aufstellung kann unterschiedlich erfolgen. Es sind vier Aufstell Szenarien denkbar:

Stand-Aufbau

	Gesichtsbild-, Fingerabdruck und Unterschriftenerfassung (Selbsterfassung des Antragstellers und / oder Bedienung durch Behördenpersonal)
	Ausschließliche Gesichtsbilderfassung (Bedienung kann nur über das Behördenpersonal erfolgen)

Tisch-Aufbau

	Gesichtsbild-, Fingerabdruck und Unterschriftenerfassung (Selbsterfassung des Antragstellers und / oder Bedienung durch Behördenpersonal)
	Ausschließliche Gesichtsbilderfassung (Bedienung kann nur über das Behördenpersonal erfolgen)

Die Aufstellung kann entsprechend der Voraussetzungen vor Ort erfolgen.

Die Bedieneinheit ist erforderlich, wenn ein Aufnahmesystem auch zur Selbsterfassung genutzt werden soll. Es enthält ein Touchpad, welches zur Benutzerführung dient und ergänzend für die Unterschriftenerfassung genutzt werden kann, und zwei Fingerabdrucksensoren. Über dieses Touchpad wird insbesondere die Benutzeroberfläche angezeigt und die Bedienung des Aufnahmesystems durch den Antragsteller ermöglicht. Aufnahmesysteme ohne Bedieneinheit, die zur ausschließlichen Gesichtsbilderfassung konzipiert sind, können daher nur über den Arbeitsplatz-PC des Behördenpersonals gesteuert werden.

2.7.2 Ist die Aufbau-Variante fixiert oder kann eine Änderung erfolgen?

Im Rahmen der Bedarfsabfrage im Mai 2024 sind seitens der Kommunen die gewünschten Aufbau-Varianten der Aufnahmesysteme zu benennen. Diese dienen als Basis für die bis zum 1. Mai 2025 bereitzustellende Ausstattung.

Die bisher in der Behörde genutzte Anzahl von Fingerabdruck-Scannern und ggf. Unterschriften-Pads kann weiter genutzt werden und bleibt von der Bedarfsanfrage unberührt.

Sofern im Rahmen der Nutzung anderweitige Bedarfe des Aufbaus auftreten, kann dieser Bedarf über support@bdr.de angemeldet werden. Es erfolgt eine Prüfung und ggf. anschließende Anpassung der Aufbau-Variante.

2.7.3 Was muss ich bei der Aufstellung von Selbsterfassungssystemen beachten?

Selbsterfassungssysteme - unabhängig vom Hersteller - müssen gemäß TR-03121 Version 6.0 ab dem 1. Mai 2025 durch das Behördenpersonal aus jederzeit einsehbar sein und dürfen nicht durch blickhemmende Einrichtungen, wie bspw. einen Vorhang, eine verschließbare Tür oder ähnliches verdeckt werden. Der Aufenthalt von zwei Personen unmittelbar vor dem Aufnahmesystem ist unzulässig. Grund hierfür ist das Vermeiden potenziell unbeobachteter bzw. zeitlich unbefristeter Angriffe auf das System. Eine etwaige, baulich vorhandene Tür muss gegen ein Verschließen durch den Bürger / die Bürgerin nachhaltig gesichert sein.

Wichtig: Diese Regel gilt ab dem 1. Mai 2025 sowohl für Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei in der Selbsterfassung als auch für Selbsterfassungssysteme anderer Hersteller.

Eine ergänzende Video-Überwachung ist statthaft. Eine ggf. vorhandene Videoüberwachung ersetzt in keinem Fall die o. g. Regel, dass Aufnahmesysteme in der Selbsterfassung jederzeit durch das Behördenpersonal von dessen Arbeitsplatz aus einsehbar sein müssen und nicht durch blickhemmende Einrichtungen, wie bspw. einen Vorhang, eine verschließbare Tür oder ähnliches verdeckt werden dürfen.

Ein Ab- oder Wegschließen der Aufnahmesysteme außerhalb der behördlichen Öffnungszeiten ist unproblematisch und – bei durchgängig öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten – zur Vermeidung von Vandalismus prinzipiell sogar zu begrüßen.

2.7.4 In welcher Entfernung sollte man sich vor dem System positionieren?

Der Abstand der antragstellenden Person vom System sollte etwa 0,7 m betragen. Das Aufnahmesystem unterstützt das Auffinden der korrekten Position: Sofern sich die antragstellende Person bei der Gesichtsbilderfassung zu nah am System oder zu weit weg befindet, erhält sie entsprechende Hinweise vom Aufnahmesystem. Bei Vorhandensein von Fingerabdruck- und Unterschriftenerfassung wird zudem ein mechanischer Abstand gewährt.

2.7.5 Sollte der Bau einer Ummantelung (Kabine) für den Stand-Aufbau erfolgen?

Nein. Eine Ummantelung für den Stand-Aufbau ist unzulässig. Der Aufnahmeprozess der antragstellenden Person muss vom Behördenpersonal stets beobachtbar sein. Die Abschirmung durch einen Vorhang, eine verschließbare Tür oder ähnliches sowie der Aufenthalt von zwei Personen unmittelbar vor dem Aufnahmesystem sind unzulässig.

2.7.6 Was ist bzgl. der Lichtverhältnisse bei der Aufstellung zu beachten?

Achten Sie bitte bei der Standortwahl auf die dort herrschenden Lichtverhältnisse. Strahlender Sonnenschein, seitlicher Lichteinfall oder zu dunkle Umgebungen sollten vermieden werden. Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sind zu vermeiden.

2.7.7 Müssen die Standfüße am Boden bzw. Tisch fixiert werden?

Nein. Eine Fixierung der Standfüße. muss nicht erfolgen.

Der Standfuß für den Stand-Aufbau bietet jedoch die optionale Möglichkeit zur Fixierung. Sofern eine Fixierung gewünscht würde, müsste diese durch die Behörde erfolgen.

2.8 Anbindung an die Behörden-Infrastruktur

2.8.1 Welche Voraussetzungen bestehen für die Nutzung der Aufnahmesysteme?

Die finalen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme und Nutzung der Aufnahmesysteme werden den EAC-Beauftragten der Kommune in Form einer Standortfertigmeldung zur Verfügung gestellt.

2.8.2 Welche Schnittstelle wird genutzt?

Es wird Änderungen in den Schnittstellen der Bundesdruckerei-Software zum IT-Fachverfahren geben.

Die IT-Fachverfahrenshersteller werden über die Änderungen informiert. Die Kommunen sind angehalten, den direkten Kontakt zu ihren IT-Fachverfahrensherstellern zu suchen.

2.9 Software

2.9.1 Wie wird die Administration der Systeme vorgenommen?

Die Änderung von Konfigurationseinstellungen des Aufnahmesystems ist über eine Administrations-Oberfläche möglich. In dieser kann bspw. die Änderung der IP-Adresse erfolgen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass lokale Einstellungen von der Behörde vorgenommen werden und somit in der Hoheit der lokalen Behörden-IT liegen.

2.9.2 Wie erfolgen Updates des Aufnahmesysteme?

Updates erfolgen über ein Update-Management-System der Bundesdruckerei GmbH via Netze des Bundes (NdB-VN) oder Internet. Ein entsprechender Netzwerkanschluss am Aufnahmesystem ist erforderlich. Zur Durchführung des Updates muss keine aktive Handlung in der Behörde (Behördenadministration) erfolgen. Das Update wird durch die Bundesdruckerei GmbH initiiert und erfolgt außerhalb der regulären behördlichen Öffnungszeit. Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit während des Bürgerbetriebs wird so vermieden.

Das Aufnahmesystem muss für VPN und Wartung eine freie Kommunikation nach Außen (NdB-VN / Internet) erhalten. Das Update wird per HTTPS - TLS Verschlüsselung und zusätzlichem VPN (IPSEC) Tunnel übertragen.

2.9.3 Wie werden die Daten vom Aufnahmesystem in das Fachverfahren übermittelt?

Die Vorgaben der TR-03121 werden eingehalten. Je nach Modus erfolgt entweder das „Laden“ aus einem Datencache oder die direkte Übernahme der erfassten Daten in den Antrag. Im Anschluss kann ein Dokument beantragt werden.

2.9.4 Wie lang können die am Aufnahmesystem erfassten Daten genutzt werden?

Das Aufnahmesystem speichert erhobene Daten gemäß Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung maximal 96 Stunden (vier Kalendertage). Innerhalb dieser Zeit muss das Lichtbild für eine Antragstellung abgerufen werden und wird im Aufnahmesystem sofort mit Abruf bzw. spätestens nach Ablauf der o.g. Löschfrist gelöscht. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Abruf, wird das Lichtbild gelöscht.

Grund hierfür ist, dass die Behörde biometrische Daten von Bürgerinnen und Bürgern nur aufgrund einer konkreten Rechtsgrundlage speichern darf (hier: Antragstellung). Nach Ablauf der Interimsspeicherung und fehlender Antragstellung liegt kein Rechtsgrund für die fortgesetzte Speicherung vor.

2.10 Aufnahmesystem – Workflow

2.10.1 Erfassungsschritte

2.10.1.1 Welche Daten können mit dem Aufnahmesystem erfasst werden?

Das Aufnahmesystem kann je nach Aufbau-Variante das Gesichtsbild sowie gegebenenfalls Fingerabdrücke und Unterschrift einer antragstellenden Person erfassen.

2.10.1.2 Werden alle Erfassungsschritte durchlaufen oder wird eine Abwahl ermöglicht?

Ein Abwählen von einzelnen Erfassungsschritten ist vorgesehen. Die antragstellende Person kann auch bei der Selbsterfassung einen Erfassungsschritt überspringen.

Darüber hinaus wird in der Administrationsoberfläche die Möglichkeit geboten, Erfassungsschritte zu deaktivieren. Das softwareseitige Abwählen der Erfassung von Fingerabdrücken und / oder Unterschrift bei Aufnahmesystemen in der Selbsterfassung nimmt keinen Einfluss auf die Möglichkeit, das Lichtbild erfassen zu können. Voraussetzung ist, dass das Aufnahmesystem eine Bedieneinheit besitzt.

2.10.2 Gesichtsbilderfassung

2.10.2.1 Ist eine (hellgraue o. ä.) Fotorückwand bzw. ein sog. „Roll-Up“ erforderlich?

Nein. Es erfolgt eine automatische Hintergrund-Anpassung im Lichtbild. Für die Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH sind weder Fotorückwand noch Roll-Up oder eine weiße Wand erforderlich.

Das Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH kann daher entsprechend Ihrer räumlichen Gegebenheiten vor Ort möglichst platzsparend eingesetzt werden.

2.10.2.2 Unterstützt das Aufnahmesystem biometrisch konforme Lichtbilder?

Ja. Der Prozess ist so ausgestaltet, dass das Aufnahmesystem sehr viele Lichtbilder aufnimmt und nur die konformen Bilder zur Auswahl anzeigt. Die antragstellende Person erhält im Selbsterfassungsprozess über die Menüführung Hinweise zur Lichtbild-Erstellung, sodass die Lichtbilderzeugung in der Regel keiner Mithilfe durch das Behördenpersonal bedarf.

Erfüllt kein Lichtbild die Anforderungen an die biometrische Lichtbild-Konformität gemäß BSI TR-03121, erfolgt ein Hinweis über die Benutzeroberfläche des Aufnahmesystems. Die Lichtbilderfassung wäre anschließend durch das Behördenpersonal im manuell gesteuerten Prozess zu erfassen. Auch bei diesem Erfassungsprozess werden der antragstellenden Person Hinweise für eine optimale Lichtbilderstellung angezeigt. Alle Hinweise sind zumeist als Piktogramm ausgestaltet, also ohne Sprachbarriere.

Das Aufnahmesystem der Bundesdruckerei kann im Selbsterfassungs-Modus nur Biometrie-konforme Lichtbilder erzeugen. Das Aufnahmesystem bricht den Selbsterfassungsvorgang ab, wenn nach drei Versuchen bzw. spätestens innerhalb von drei Minuten kein Biometrie-konformes Lichtbild erzeugt werden kann. Ein nicht biometrisch konformes Lichtbild kann nur durch eine manuelle Steuerung des Behördenpersonal erfolgen. Dies ist insbesondere relevant für Kleinstkinder/Säuglinge, schwerstbehinderte Personen sowie unsymmetrische Gesichter.

Das Aufnahmesystem verfügt über ausreichend lichtintensive und weitgehend blendfrei scheinende Beleuchtungskörper, sodass von Personen jeder Hautfarbe und jedes Brillenmaterials weitgehend spiegelfrei ein Lichtbild erzeugt werden kann. Die softwareseitige Bestätigung der Biometrie-Konformität unterstützt bei der Einhaltung der Vorgaben aus der Fotomustertafel, kann eine abschließende Prüfung durch das Behördenpersonal jedoch wie gewohnt nicht vollständig ersetzen.

2.10.2.3 Kann ich zwischen mehreren Bildern das schönste Bild auswählen?

Hat das Aufnahmesystem mehrere Biometrie-konforme Lichtbilder erzeugt, kann die antragstellende Person in der Selbsterfassung zwischen drei Lichtbildern auswählen. Der Aufnahmeprozess kann darüber hinaus abgebrochen oder neu gestartet werden.

Sofern sich eine Person ungewöhnlich lange vor dem Aufnahmesystem aufhält, weil ihr das erzeugte Lichtbild aus ästhetischen Gründen nicht gefällt, oder ist die antragstellende Person mit dem Lichtbild, welches durch das Behördenpersonal manuell aufgenommen wurde, aus ästhetischen Gründen generell unzufrieden, sollte ihr angeraten werden, den besonderen Service eines Fotodienstleisters ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.

2.10.2.4 Kann ein nicht biometrisch konformes Lichtbild erfasst bzw. überstimmt werden?

Das Behördenpersonal verfügt weiterhin über das Recht zur Überstimmung. Die (manuelle) Erfassung eines nicht biometrisch konformen Lichtbilds wird über den Modus „Bedienung durch das Behördenpersonal“ sowohl beim Tisch-Aufbau als auch im Stand-Aufbau ermöglicht.

Im Falle einer nicht erfolgreichen automatischen Erfassung im Selbsterfassungsmodus bietet die manuelle Erfassung durch das Behördenpersonal über den Arbeitsplatz-PC eine Alternativlösung für die Ausnahmefälle wie bspw. Lichtbilder von Säuglingen/Kleinstkinder oder fehlende Biometrie-Konformität aus medizinischen Gründen.

2.10.2.5 Kann die antragstellende Person das erfasste Lichtbild bekommen?

Die Gebühr in Höhe von voraussichtlich 6,00 € brutto deckt die Kosten für die Erhebung des Lichtbilds für das jeweilige Ausweisdokument. Für jedes zentral produzierte Dokument, welches ein Lichtbild des Bundesdruckerei-Aufnahmesystems nutzt, wird diese Gebühr vom Aufnahmesystem-Hersteller der Kommune in Rechnung gestellt. Eine Nachnutzung des erfassten Lichtbilds ist für weitere Anträge von Personalausweis oder Reisepass (gleichzeitige Beantragung von z.B. Personalausweis und Reisepass) innerhalb der Behörde möglich.

Rechtlich zulässig ist zudem die Nutzung des im Pass-/Personalausweisregister gespeicherten Lichtbilds im Sinne des § 25 PAuswG/ § 22a PassG, wobei die technischen Voraussetzungen hierfür (z.B. fachverfahrensübergreifende Zugriffsmöglichkeiten) gesondert zu betrachten sind.

Eine Übermittlung des Lichtbilds an die antragstellende Person ist weiterhin nicht gestattet. Auch bisher schon wurden eingescannte Lichtbilder oder im Pass-/ Personalausweis-Register enthaltene Lichtbilder nicht an den Bürger versendet und/ oder herausgegeben. Möchte der Bürger/die Bürgerin ein Passbild privat verwenden wollen, kann mit den Hinweisen auf Fotografinnen/ Fotografen und Passbild-Apps geantwortet werden.

2.10.2.6 Was passiert, wenn sich hinter der antragstellenden Person während der Lichtbildaufnahme etwas bewegt, bspw. andere Personen?

Bewegt sich hinter der antragstellenden Person während der Lichtbilderfassung etwas, bspw. eine andere Person weiter entfernt, stört das die Lichtbildaufnahme in der Regel nicht. Um bessere Ergebnisse der Lichtbilderfassung zu erzielen, sollten Bewegungen hinter dem Aufnahmesystem während der Anwendung vermieden werden.

2.10.2.7 Können Gesichtsbilder von Kleinkindern und Säuglingen erfasst werden?

Ja. Empfohlen wird, das Aufnahmesystem durch das Behördenpersonal manuell zu steuern, In der Regel startet das Aufnahmesystem nicht automatisch, wenn zwei Gesichter (des Elternteils und des Säuglings) erkannt werden. Die Höhenverstellung der Kamera sollte daher manuell auf das Gesicht des Kleinkinds/ des Säuglings ausgerichtet werden. Die automatische Hintergrundanpassung erleichtert die Erfassung des Lichtbilds.

Für den direkten Blick in die Kamera bedarf es aber ggf. Unterstützung durch Eltern oder begleitende Personen.

2.10.2.8 Kann das Aufnahmesystem genutzt werden, wenn die antragstellende Person das Lichtbild vom Fotografen über die Cloud zuliefert?

Hat die antragstellende Person das Lichtbild beim Fotodienstleister erstellen lassen, kann die Erfassung der Fingerabdrücke und der Unterschrift durch das Aufnahmesystem erfolgen, indem das Behördenpersonal das Aufnahmesystem manuell steuert.

Die Selbsterfassung startet stets mit dem Lichtbild, eine ausschließliche Erfassung von Fingerabdruck und/oder Unterschrift ist in der Selbsterfassung nicht vorgesehen.

2.10.3 Fingerabdruckerfassung

2.10.3.1 Wie viele Finger werden erfasst?

Es werden in der Regel die zwei Zeigefingerkuppen (linke und rechte Hand) erfasst. In der Selbsterfassung sind nur diese Fingerkuppen zulässig. Scheitert die biometrische Selbsterfassung der Fingerabdrücke in der Selbsterfassung, können alle anderen Fingerkuppen vom Behördenpersonal im manuell gesteuerten Prozess erfasst werden.

Hat die antragstellende Person das Lichtbild beim Fotodienstleister erstellen lassen, kann die Erfassung der Fingerabdrücke und der Unterschrift durch das Aufnahmesystem erfolgen, sofern das Behördenpersonal das Aufnahmesystem manuell steuert.

2.10.3.2 Wird die Abwahl von einzelnen Fingern in der Selbsterfassung ermöglicht?

Nein. Die Selbsterfassung ermöglicht die ausschließliche Erfassung von zwei Fingerabdrücken der Zeigefingerkuppen. Sollte diese Erfassung in der Selbsterfassung nicht möglich sein (bspw. fehlender Finger, Papillarlinien unzureichend), kann die Fingerabdruck-Erfassung übersprungen werden. Der Prozess wird mit der Unterschriftenerfassung fortgeführt.

Die Fingerabdruckerfassung muss dann am Arbeitsplatz des Behördenpersonals durchgeführt werden. Nur dort ist eine Abwahl einzelner Finger bzw. der ganzen Hand (z.B. Amputation) über das Aufnahmesystem möglich.

2.10.3.3 Ist die Fingerabdruckerfassung in der Selbsterfassung abwählbar?

Die antragstellende Person kann in der Selbsterfassung die Fingerabdruckerfassung überspringen. In diesen Fällen erfolgt die Fingerabdruckerfassung am Arbeitsplatz des Behördenpersonals. Wird die Fingerabdruckerfassung übersprungen, werden über die Benutzerführung ausschließlich Gesichtsbild und Unterschrift erfasst.

Das Behördenpersonal kann die Fingerabdruckerfassung ausschließlich am Arbeitsplatz durchführen und in der Administrations-Oberfläche für die Selbsterfassung generell abwählen.

2.10.3.4 Warum erfolgt eine Verifikation der Fingerabdrücke am Arbeitsplatz?

Fingerabdrücke, die an einem Selbstbedienungssystem erfasst werden, müssen gemäß der Technischen Richtlinie TR-03121 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom Behördenpersonal verifiziert werden. Dies soll u.a. mögliche Manipulationen bei der Fingerabdruckerfassung oder Verwechslungen ausschließen.

2.10.3.5 Wie erfolgt die Verifikation der Fingerabdrücke?

Die Verifikation der an einem Selbstbedienungssystem erfassten Fingerabdrücke erfolgt durch ein erneutes, kurzes Auflegen auf den Fingerabdruckscanner am Arbeitsplatz des Behördenpersonals.

Die Verifikation kann grundsätzlich über die bereits vor Ort eingesetzten Fingerabdruckscanner (Dermalog F1) erfolgen. Darüber hinaus ermöglicht das Aufnahmesystem eine Verifikation, sofern es vom Arbeitsplatz durch das Behördenpersonal manuell gesteuert wird.

2.10.3.6 Erfolgt eine erneute Fingerabdruckerfassung, wenn die Verifikation fehlschlägt?

Ja. Wenn die Verifikation fehlschlägt, können ausschließlich Lichtbild und Unterschrift in den Antragsdatensatz überführt werden. Anschließend kann ein erneuter Erfassungsprozess der Fingerabdrücke am Arbeitsplatz des Behördenpersonals vorgenommen werden.

2.10.3.7 Könnten auch Systeme zur Selbsterfassung unter Abwahl / Sperrung der Fingerabdruckerfassung genutzt werden?

Ja. Siehe Ziffer 2.10.1.2.

2.10.4 Unterschriftenerfassung

2.10.4.1 Kann die Unterschriftenerfassung auch für andere als den zuvor genannten Dokumenten (Ziffer 1.2) erfolgen?

Die bei dem Aufnahmesystem integrierte Bedieneinheit kann softwareseitig die Unterschrift nur für die Befüllung des entsprechenden Datenfelds im Ausweisdokument erfassen. Vgl. 2.1.3

2.10.4.2 Könnten auch Systeme zur Selbsterfassung unter Abwahl / Sperrung der Unterschriftenerfassung genutzt werden?

Ja. Siehe Ziffer 2.10.1.2.

2.10.5 Allgemein zum Workflow

2.10.5.1 Was passiert, wenn mehrere Personen vor das Aufnahmesystem treten?

Eine automatische Erfassung des Gesichtsbilds ist nur möglich, wenn eine einzelne Person im Erfassungsbereich vor dem Aufnahmesystem steht. Stehen mehrere Personen davor, löst der Automatik-Modus in der Regel nicht aus.

Hält ein Elternteil sein Kleinstkind/Säugling auf dem Arm, ist die Lichtbilderfassung im Selbsterfassungsprozess in der Regel erschwert; vgl. Frage 2.8.2.6.

2.10.5.2 Ist eine Mehrsprachigkeit beim Aufnahmesystem vorhanden?

Eine Mehrsprachigkeit ist vorgesehen. Die konkrete Sprachauswahl befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Die Benutzeroberfläche ist darüber hinaus möglichst intuitiv ausgelegt und wird durch selbsterklärende Bilder unterstützt. Hierzu wurden u.a. die Erkenntnisgewinne der erfolgreich durchgeführten Pilotierung im Jahr 2023 genutzt, um die Benutzerführung des Pilot-Systems mit Blick auf die Serien-Aufnahmesysteme für das Jahr 2025 zu gewährleisten.

2.10.5.3 Warum kann in der Selbsterfassung die Eingabe einer Kennung erfolgen?

Zum Abschluss der Selbsterfassung am Aufnahmesystem kann die Eingabe einer Kennung (z.B. Geburtsdatum) eingestellt werden, damit das Behördenpersonal am Arbeitsplatz den zugehörigen Datensatz (Lichtbild, Fingerabdrücke, Unterschrift) im Zwischenspeicher des Aufnahmesystems leicht finden kann.

Ob eine Eingabe des Schrittes Kennung erforderlich ist, kann über die Administrations-Oberfläche eingestellt werden. Die Eingabe der Kennung kann bspw. für größere Behörden mit einer Vielzahl an antragstellenden Personen sinnvoll sein. Insbesondere bei kleineren Behörden, wo sich in der Regel nur wenige antragstellende Personen gleichzeitig in der Behörde aufhalten, kann dieser Schritt regelmäßig entfallen.

2.10.5.4 Wie erfolgt die Überwachung (Monitoring) der Aufnahmesysteme?

Der operative Betrieb obliegt der Behörde. Der Funktionsstatus kann durch die Bundesdruckerei GmbH geprüft sowie Updates verteilt werden.

Nähere Informationen werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

2.10.5.5 Können die in der Selbsterfassung aufgenommenen Datensätze von mehreren PCs aus abgerufen werden?

Ja. Die selbst erfassten Daten können von mehreren PCs aus abgerufen werden. Das „Laden“ vom Behörden-PC erfolgt aus einem Datencache. Im Anschluss kann ein Dokument beantragt werden.

2.11 Service und Support

2.11.1 Wie erfolgt die Inbetriebnahme des Aufnahmesystems?

Hat die kommunale Behörde ihren Standort vorbereitet und alle in der „Standort-Fertigmeldung“ genannten Punkte erfüllt, ist diese Standort-Fertigmeldung an die Bundesdruckerei zu senden. Die Bundesdruckerei GmbH benennt einen Termin zur Lieferung/Inbetriebnahme. Das Aufnahmesystem wird vor Ort durch einen Support-Mitarbeiter der Bundesdruckerei GmbH aufgebaut und in Betrieb genommen. Für die Inbetriebnahme des Aufnahmesystems ist die Anwesenheit des EAC-Beauftragten und möglichst eines IT-Mitarbeiters der Behörde erforderlich.

2.11.2 Gibt es einen Support im Falle eines Defektes? Ist der Support kostenlos?

Ja. Sollte der Betrieb eines Aufnahmesystems gestört sein, ist eine Meldung der Behörde an die bekannten Supportkanäle der Bundesdruckerei GmbH erforderlich. Sofern eine Fehlerbehebung softwareseitig nicht möglich ist, wird ein Ersatz für das defekte Modul versendet sowie gleichzeitig eine Rückholung des fehlerbehafteten Aufnahmesystems veranlasst.

2.11.3 Welche Supportkanäle stehen bereit?

Für die Aufnahmesysteme gelten die gewohnten Supportkanäle:

- Telefonnummer: +49 30 2598 3333
- E-Mail-Adresse: support@bdr.de
- Service-Portal bzw. Kundenportal der Bundesdruckerei

2.11.4 Wie kann sich die Behörde vorbereiten, wenn der örtliche Fotodienstleister kurzfristig schließt?

Zur Vorsorge für die Fälle, in denen der örtlich ansässige Fotodienstleister (Fotograf, Fotografin) kurzfristig schließt, wird angeregt zu prüfen, inwieweit die Kommune eine permanente Kamera-Lösung selbst beschaffen und in das Fachverfahren integrieren sollte. Bitte sprechen Sie hierfür Ihren IT-Fachverfahrensentwickler an. Dasselbe gilt für Kommunen, die nur ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH betreiben, um etwaige Support-Zeiten überbrücken zu können.

3 Pilotvorhaben

3.1 In welchem Zeitraum läuft das Pilotvorhaben?

Das Pilotvorhaben zum Testen der Aufnahmesysteme startete am 8. Mai 2023 im Echtbetrieb und lief bis Ende Oktober 2023. Auf Wunsch der Pilot-Behörden werden die Pilot-Systeme bis spätestens April 2025 weitergenutzt.

3.2 Welche Behörden haben Pilot-Systeme?

Folgende Standorte nutzen die Pilot-Systeme aktuell weiterhin:

- Berlin-Reinickendorf Märkisches Viertel,
- Berlin-Reinickendorf Heiligensee,
- Haldensleben,
- Bielefeld-Heepen,
- Stuttgart (Eberhardstraße),
- Hildesheim,
- Hildesheim-Ausländerwesen,
- Herne-Ausländerwesen,
- Rostock-Ausländerwesen.

Die Auswahl der Pilot-Behörden erfolgte in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), den jeweiligen Landesinnenministerien und der Bundesdruckerei GmbH. Basis waren u.a. die Größe der Behörde, die jährlich Anzahl an Anträgen sowie der Verfahrensentwickler. Eine größtmögliche Diversität bzw. Abbildung der Behördenlandschaft war das Ziel.

3.3 Wurden Tisch- oder Stand-Aufbauten im Pilotvorhaben getestet?

Die Pilot-Systeme wurden sowohl als Tisch- als auch Stand-Aufbauten genutzt. Die Aufstellung vor Ort erfolgte je nach Bedarf der Pilot-Behörde.

3.4 Wurden dem Bürger gegenüber Kosten erhoben für die Erfassung in der Behörde?

Den Pilot-Behörden war freigestellt, ob Kosten für die Erfassung in der Behörde veranschlagt werden (Verwaltungsaufwand). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) empfahl den gebührenfreien Einsatz der Pilot-Systeme bzw. bei Aufwandserhebung einen Betrag von ca. 3,00 €, damit möglichst viele Personen die Pilot-Systeme nutzen und Feedback für die weitere Verbesserung der Aufnahmesysteme 2025 gesammelt wird.

3.5 Kann ich als Behörde an der Pilotierung teilnehmen oder ein Pilot-System erhalten?

Nein. Das Pilot-Vorhaben endete zum 31. Oktober 2023.

3.6 Wohin kann ich mich bei Fragen zum Pilotvorhaben wenden?

Organisatorische und allgemeine Fragen zur Pilotierung Live Enrolment können weiterhin an die Bundesdruckerei GmbH unter pilot-le@bdr.de gerichtet werden.

* * * * *

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3374/2024

59. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Beschaffung eines Großflächenmähers für die Stadtgärtnerei			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	12.09.2024	
Verfasser		Höpfel, Markus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	01.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung eines Großflächenmähers für die Stadtgärtnerei wie folgt:

1. Der Auftrag ergeht an die Fa. Ludwig Radlmaier e.K..

Für das Fahrzeug Modell Schell SG120 und das Mähwerk FSM3500H ergibt sich ein **Gesamtpreis** für den Zuschlag (Vertragsschluss) in Höhe von 161.845,00 € netto (=192.595,55 € brutto).

2. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, den Vertragsschluss herbeizuführen.

Referent/in	Bosch / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	192.595,55 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	192.595,55 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Stadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt die Ersatzbeschaffung eines Großflächenmähers für die Stadtgärtnerei als Ersatz für den noch im Fuhrpark befindlichen Mäher aus dem Jahr 2013.

Da die Stadtgärtnerei derzeit einen Mäher der Firma Schell im Einsatz hat soll auch der neue Mäher wieder von der Firma Schell sein. Die Anbaugeräte könnten somit am neuen Mäher wieder in Einsatz kommen.

Die Firma Schell vertreibt ihre Maschinen ausschließlich über einige wenige Vertreter in Deutschland und den Niederlanden. Der nächstgelegene Vertreter (mit Werkstatt und Ersatzteillager) sitzt in Babensham bei Wasserburg am Inn. Weitere Händler sind erst in Heidelberg und Magdeburg zu finden und damit für dringende Reparaturen und Ersatzteilbeschaffungen zu weit entfernt.

Aus diesen Gründen ist eine Direktvergabe vergaberechtlich in Ordnung.

Der vom Händler Ludwig Radlmaier e.K. angebotene Mäher vom Typ Schell SG120 erfüllt alle unsere Anforderungen. Der Angebotspreis beläuft sich auf 192.595,55 Euro incl. Mwst. Die erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 2024 eingeplant.

Der Austausch des in die Jahre gekommenen Altfahrzeugs wird dringend angeraten. In absehbarer Zeit werden am Altfahrzeug größere Reparaturen fällig, die einen wirtschaftlichen Betrieb des Altfahrzeugs nicht mehr zulassen.

Das Altfahrzeug soll nach Auslieferung des Neufahrzeugs verkauft werden. Nachdem noch nicht abgeschätzt werden kann welchen Zustand das Altfahrzeug bis dahin haben wird kann zum möglichen Verkaufserlös noch keine Aussage getroffen werden.

